

Zuständigkeitsordnung

vom 02.11.2009

1. Änderung vom 15.12.2020

Zuständigkeitsordnung

PRÄAMBEL

Der Rat der Gemeinde Windeck hat auf Grund des § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) am 02.11.2009 nachstehende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

§ 1

Rat

- (1) Der Rat ist für alle Angelegenheiten der Gemeinde Windeck zuständig, soweit sie nicht in der GO, anderen Rechtsvorschriften der Hauptsatzung, dieser Zuständigkeitsordnung oder durch Ratsbeschluss einem Ausschuss oder dem Bürgermeister übertragen sind.
- (2) Im Einzelfall kann der Rat an Stelle des an sich zuständigen Ausschusses entscheiden, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub duldet und der Ausschuss vor der nächsten Ratssitzung nicht mehr tagt.

§ 2

Ausschüsse

- (1) Der Rat bildet folgende Ausschüsse:
 - a. Haupt- und Finanzausschuss
 - b. Rechnungsprüfungsausschuss
 - c. Betriebsausschuss
 - d. Wahlausschuss
 - e. Wahlprüfungsausschuss
 - f. Bau- und Vergabeausschuss
 - g. Ausschuss für Jugend, Schule, Sport, Senioren und Soziales
 - h. Ausschuss für Umwelt, Wirtschaft, Tourismus und Kultur
- (2) Die Zuständigkeit der Ausschüsse ergibt sich aus der GO und den besonderen gesetzlichen Vorschriften sowie den nachfolgenden Bestimmungen.
- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches im Einzelfall die Entscheidung dem Bürgermeister zu übertragen.

§ 3

Haupt- und Finanzausschuss

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuss berät alle Angelegenheiten, die nicht Fachausschüssen zugewiesen sind, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- (2) Angelegenheiten von besonderer Bedeutung kann der Haupt- und Finanzausschuss unabhängig von der Zuständigkeit der Fachausschüsse beraten, bevor sie dem Rat zugeleitet werden,
- (3) Bei Zuständigkeitsstreitigkeiten und sonstigen Meinungsverschiedenheiten zwischen Ausschüssen entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss, sofern dieser Beteiligter ist, der Rat.
- (4) Der Haupt- und Finanzausschuss berät
 - a) alle Maßnahmen der Bauleitplanung nach Baugesetzbuch (BauGB),
 - b) alle Maßnahmen im Bereich der Landesentwicklungsplanung und der Gebietsentwicklungsplanung.
- (5) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über
 - a) die Vergabe von Leistungen, deren Wert 30.000 Euro überschreitet, sofern die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses nicht gegeben ist,
 - b) Nachträge zu den v.g. Vergaben, soweit durch den einzelnen Nachtrag bzw. die Summe aller Nachträge 25 % des Ursprungswertes oder 30.000 Euro überschritten werden,
 - c) die Stundung von Geldforderungen, soweit nicht die Zuständigkeit des Bürgermeisters nach § 12 Abs. 2 Buchst. d) gegeben ist,
 - d) den Erlass von Geldforderungen, soweit nicht die Zuständigkeit des Bürgermeisters nach § 12 Abs. 2 Buchst. f) gegeben ist,
 - e) alle Maßnahmen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten in Führungsfunktion zur Gemeinde verändern,
 - f) die Anerkennung von Wohnungen als Dienst- und Werkdienstwohnung,
 - g) alle persönlichen Angelegenheiten des Bürgermeisters, die nicht dem Rat vorbehalten sind,
 - h) den Abschluss von Versicherungen für Ratsmitglieder und sachkundige Bürger als Ausschussmitglieder,

- i) die Mitgliedschaft in Verbänden öffentlich-rechtlicher und privat-rechtlicher Organisationen sowie über die Wahl der Vertreter in diesen Organisationen, sofern hierfür nicht nach besonderen Vorschriften ein Ratsbeschluss erforderlich ist,
- j) die Entscheidung über den An- und Verkauf von Grundstücken, soweit der Kauf- bzw. Verkaufspreis den Betrag von 30.000 Euro übersteigt,
- k) Vermietungen und Verpachtungen sowie Anmietungen und Anpachtungen sofern der jährliche Miet- bzw. Pachtzins 30.000 Euro übersteigt,
- l) die Erhebung einer Klage bei Gericht bei einem voraussichtlichen Streitwert von über 30.000 Euro,
- m) den Abschluss gerichtlicher und außergerichtlicher Vergleiche zivil- und arbeitsrechtlicher Art, sofern die Differenz zwischen Forderung und Vergleich 3.000 Euro übersteigt,
- n) Anregungen und Beschwerden nach § 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Windeck,
- o) das Erteilen des Einvernehmens im Sinne des § 14 Abs. 2 BauGB,
- p) die Zustimmung im Sinne des § 32 BauGB, sofern die Gemeinde Bedarfs- und Erschließungsträger ist und der Eigentümer auf Ersatz der Werterhöhung nicht verzichtet,
- q) die Benennung von Gemeindestraßen und sonstigen Gemeindeeinrichtungen.

§ 4

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die ihm nach § 59 Abs. 3 und § 101 GO NRW übertragenen Aufgaben wahr.

§ 5

Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss nimmt die ihm nach der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) und der Betriebssatzung für die Gemeindewerke Windeck zugewiesenen Zuständigkeiten wahr, soweit nicht gemäß § 41 GO und § 4 EigVO die Zuständigkeit des Rates gegeben ist.
- (2) Die Betriebssatzung regelt auch die Zuständigkeiten der Betriebsleitung. Die Festlegungen in der Betriebssatzung sind gegenüber denen dieser Zuständigkeitsordnung vorrangig.

§ 6

Bau- und Vergabeausschuss

- (1) Der Bau- und Vergabeausschuss berät alle Maßnahmen auf dem Gebiet des Hoch- und Tiefbaus. Er berät zudem alle Maßnahmen im Bereich der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes sowie der Flurbereinigung, sofern sie nicht dem Bürgermeister übertragen sind oder es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
- (2) Der Bau- und Vergabeausschuss entscheidet über
 - a) die Vergabe von Leistungen gemäß Abs. 1, deren Wert 30.000 Euro überschreitet,
 - b) Nachträge zu den v.g. Vergaben, soweit durch den einzelnen Nachtrag bzw. die Summe aller Nachträge 25 % des Ursprungswertes oder 30.000 Euro überschritten werden,
 - c) die in Planung zu nehmenden Hoch- und Tiefbaumaßnahmen,
 - d) die Aufstellung neuer Straßenlampen,
 - e) die Genehmigung von erlaubnispflichtigen Maßnahmen gemäß §§ 9 und 12 Denkmalschutzgesetz (DSchG),
 - f) die evtl. Hinzuziehung sachverständiger Bürger gemäß § 23 Abs. 2 DSchG.
 - g) alle konzeptionellen Fragen der Dorfgestaltung von grundsätzlicher Bedeutung, sofern es sich nicht um Einzelmaßnahmen handelt.

§ 7

Ausschuss für Jugend, Schule, Sport, Senioren und Soziales

- (1) Jugend
Der Ausschuss berät über
 - a) Angelegenheiten, welche die Einrichtung und Unterhaltung von Kindertagesstätten betreffen,
 - b) Kommunale Belange der Jugendpflege.
- (2) Schule

Der Ausschuss berät im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeit über alle äußeren und inneren Angelegenheiten der gemeindlichen Schulen.
- (3) Sport
 - a) Der Ausschuss berät über Maßnahmen der Förderung des Sportes und der Errichtung und Unterhaltung gemeindlicher Sportanlagen sowie über die Verwendung der Sportpauschale.

- b) Er entscheidet über die vorzunehmende Ehrung verdienter Sportlerinnen und Sportler und Vereinsfunktionärinnen und –funktionäre.

(4) Senioren

Der Ausschuss berät über alle kommunalen Belange, die die Lebensverhältnisse älterer Einwohnerinnen und Einwohner betreffen.

(5) Soziales

Der Ausschuss berät über

- a) Angelegenheiten, welche die Gesundheitsfürsorge betreffen
- b) Angelegenheiten, welche die sozialräumliche Entwicklung betreffen
- c) Angelegenheiten, welche die Migration, Integration und Inklusion betreffen
- d) in sonstigen sozialen Angelegenheiten.

§ 8

Ausschuss für Umwelt, Wirtschaft, Tourismus und Kultur

(1) Umwelt

Der Ausschuss berät über

- a) Fragen des Umwelt- und Naturschutzes, die für die Gemeinde Windeck von grundsätzlicher Bedeutung sind, soweit sich aus dem Gesetz, der Hauptsatzung und der Zuständigkeitsordnung für die Behandlung dieser Fragen keine andere Zuständigkeit ergibt,
- b) Fragen des Klimaschutzes und einer nachhaltigen Mobilität, sofern nicht die Zuständigkeit des Betriebsausschusses betroffen ist.

(2) Wirtschaft

Der Ausschuss berät insbesondere Fragen zu Maßnahmen der Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen sowie der Industrie- und Gewerbeansiedlung.

(3) Tourismus

Der Ausschuss berät alle Maßnahmen zur Förderung des Tourismus.

(4) Kultur

- a) Der Ausschuss berät über die Förderung des kulturellen Lebens, der Erwachsenenbildung, des Büchereiwesens und über Veranstaltungen der Gemeinde auf dem Gebiet der Kulturpflege.
- b) Er entscheidet über die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen der Gemeinde.
- c) Er unterbreitet der Rhein-Sieg-Volkshochschule Vorschläge zur Durchführung von Veranstaltungen des Volkshochschulzweckverbandes

§ 9

Ältestenrat

Der Ältestenrat setzt sich zusammen aus dem Bürgermeister und den Vorsitzenden der im Rat vertretenen Fraktionen. Er tritt bei Erfordernis zusammen.

§ 10

Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister nimmt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung wahr. Er entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein solches Geschäft vorliegt. In Zweifelsfällen holt er die Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses ein.
- (2) Der Bürgermeister entscheidet über
 - a) Die Genehmigung von Nebentätigkeiten der Beamten, Angestellten und Arbeiter nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften,
 - b) die Bestellung von Einwohnern und Bürgern zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit und darüber, ob ein wichtiger Grund im Sinne des § 29 GO vorliegt,
 - c) die Erteilung der allgemeinen Benutzungsgenehmigung für privateigene Kraftfahrzeuge,
 - d) die verzinste Stundung von Geldforderungen, unabhängig von der Stundungsdauer, bis zur Höhe von 30.000 Euro, bei unverzinseter Stundung ebenfalls bis zu 30.000 Euro allerdings nur auf eine Dauer, bei der der Zinsverlust unter Zugrundelegung des Zinssatzes für Stundungen 3.000 Euro nicht überschreitet,
 - e) die Niederschlagung von Geldforderungen,
 - f) den Erlass von Geldforderungen bis zu 3.000 Euro, im Bereich der Sozialhilfe (Pflichtaufgabe nach Weisung) unbegrenzt,
 - g) die Vergabe von Leistungen bis zu einem Wert von 30.000 Euro,

- h) Nachträge zu Vergaben, soweit durch den einzelnen Nachtrag bzw. die Summe aller Nachträge 25 % des Ursprungwertes und 30.000 Euro nicht überschritten werden,
 - i) Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Gemeinde in Selbstverwaltungsangelegenheiten,
 - j) die Vermietung von gemeindeeigenen und sonstigen Wohnungen, sofern die Gemeinde zuständig ist,
 - k) die Erhebung einer Klage vor Gericht, sofern der Streitwert den Betrag von über 30.000 Euro nicht übersteigt,
 - l) den Abschluss aller Vergleiche, sofern der Haupt- und Finanzausschuss nicht zuständig ist,
 - m) die Gewährung von Zuschüssen oder ähnlichen Leistungen im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu einem Betrag von 300 Euro,
 - n) die Gewährung von Arbeitgeberdarlehen,
 - o) die Antragstellung im Sinne des § 15 BauGB,
 - p) das Erteilen des Einvernehmens nach baurechtlichen Vorschriften, soweit die Zuständigkeit des Rates oder seiner Ausschüsse nicht gegeben ist,
 - q) die Ausübung des Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch, Städtebauförderungsgesetz und Denkmalschutzgesetz,
 - r) die Eintragung in die Denkmalliste/Löschung von Eintragungen (§ 3 DSchG) und die vorläufige Unterschutzstellung (§ 4 DSchG),
 - s) Maßnahmen beamten-, arbeits- und tarifrechtlicher Art, sofern diese nicht den höheren Dienst betreffen,
 - t) die Entscheidung über den An- und Verkauf von Grundstücken, bis zu 30.000 Euro, wobei der Haupt- und Finanzausschuss vierteljährlich über An- und Verkäufe zu unterrichten ist, die einen Wert von 5.000 Euro überschreiten,
 - u) die Anmietung oder Anpachtung von fremdem Grundbesitz bis zu einer Jahresmiete in Höhe von 30.000 Euro, wobei der Haupt- und Finanzausschuss vierteljährlich über Anmietungen oder Anpachtungen zu unterrichten ist, die einen Wert von 5.000 Euro überschreiten.
- (3) Zusammen mit dem Kämmerer entscheidet der Bürgermeister über Darlehensaufnahmen bzw. Umschuldungen im Rahmen des genehmigten Kreditbedarfs. Der Haupt- und Finanzausschuss ist hierüber unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Der Kämmerer wird ermächtigt über- und außerplanmäßige Ausgaben im Einzelfall bis zu 10.000 Euro zu genehmigen. Bei Zahlung nach gesetzlichen oder ähnlichen Vorschriften kann der Kämmerer ohne Rücksicht auf die Höhe der Ausgaben entscheiden.

- (5) Über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW werden im Einzelfall bis zu einem Betrag von 1.000 Euro als geringfügig angesehen.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Zuständigkeitsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.
- (2) Die bisherige Zuständigkeitsordnung in der zuletzt geltenden Fassung tritt mit dem gleichen Tage außer Kraft.“